

## SATZUNG FÜR DIE VERSORGUNGSSTIFTUNG DER DEUTSCHEN TEXTDICHTER, RECHTSFÄHIGE STIFTUNG

Fassung vom 15. Januar 1974

### § 1 ZWECK UND SITZ

Die Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter ist eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Berlin im Bezirk des Amtsgerichts Charlottenburg.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke und erstreckt sich nach den Bestimmungen dieser Satzung auf die Gewährung von Unterstützungen in Not geratener Anwärter und deren Witwen.

Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sollten der Stiftung die entsprechenden Mittel von der GEMA in der früheren Weise wieder zufließen, so werden auch laufende Beihilfen, Witwengeld und Sterbegeld wieder zu den Aufgaben der Stiftung gehören.

### § 2 VERMÖGEN DER STIFTUNG

Das Vermögen der Stiftung besteht per 31. Dezember 1972 aus je einem Bank- und Postscheckguthaben, einem Kassenbestand sowie Forderungen im Gesamtbetrag von DM 73 734,-.

### § 3 VERWENDUNG DER MITTEL

Die Leistungen und Unkosten der Stiftung sind überwiegend aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens zu bewirken.

Derjenige Teil der Mittel, der im Geschäftsjahr voraussichtlich nicht benötigt wird, soll verzinslich und möglichst wertbeständig angelegt werden.

### § 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCH- NAHME DER VERSORGUNGS- STIFTUNG

Anwärter der Stiftung sind

- a) Textdichter, insbesondere solche, die dem deutschen Textdichterverband angehören und deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden;
- b) Erben von solchen Textdichtern, deren Rechte durch die GEMA verwaltet werden.

### § 5 ANTRAGSTELLUNG

Die Leistungen der Stiftung dienen der Unterstützung bedürftiger Anwärter oder ihrer Witwen in Fällen erwiesener Notlage. Anträge auf Unterstützung sind dem Kuratorium schriftlich mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Unterlagen einzureichen.

### § 6 VERWALTUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Kuratorium von drei Anwärtern der Stiftung, die mindestens drei Jahre ununterbrochen Bezugsberechtigte der GEMA gewesen sein müssen. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied, das im Einvernehmen mit den beiden anderen Mitgliedern alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen hat.

Das Kuratorium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Stiftung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Kuratoriums.

Scheiden Mitglieder des Kuratoriums aus, so haben die verbleibenden Mitglieder oder das verbleibende Mitglied binnen einem Monat die fehlenden Mitglieder zu bestimmen. Können sich zwei verbleibende Mitglieder nicht über die Bestimmung des fehlenden Mitglieds einigen, so steht die Bestimmung dem an Lebensjahren älteren Mitglied zu. Hat das neue Mitglied des Kuratoriums die Annahme des Amtes nicht binnen zwei Wochen nach seiner Bestimmung schriftlich erklärt, so gilt das als Ablehnung. Binnen einem Monat nach der Ablehnung ist ein anderes Mitglied zu bestimmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Bestimmung fehlender Mitglieder oder ist kein Mitglied des Kuratoriums mehr vorhanden, so erfolgt die Bestimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA.

**§ 7** Die Stiftung trägt die durch ihre Verwaltung entstehenden Kosten.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und Einbußen.

**AUFSICHTSFÜHRUNG** **§ 8** Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung führt die für den Sitz der Stiftung zuständige Aufsichtsbehörde.

**SATZUNGSÄNDERUNG** **§ 9** Änderungen dieser Satzung können vorbehaltlich des § 11 durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums der Stiftung unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA vorgenommen werden.

**AUFLÖSUNG** **§ 10** Die Auflösung der Versorgungsstiftung kann vorbehaltlich des § 11 nur durch einen einstimmigen Beschluss des Kuratoriums unter einstimmiger Zustimmung der Textdichter im Aufsichtsrat der GEMA erfolgen. Über die Verwendung des restlichen Vermögens der Stiftung beschließen in diesem Falle die Mitglieder des deutschen Textdichterverbandes mit Zweidrittelmehrheit.

**§ 11** Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung oder die Änderung ihres Zweckes betreffen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die vorstehende, von den Kuratoren der Stiftung am 15. 1. 1974 beschlossene Neufassung der Satzung der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 11. März 1960 (GVBl. S. 228) genehmigt.

Berlin, den 23. Juli 1974

Der Senator für Justiz

Das Kuratorium der Versorgungsstiftung der deutschen Textdichter hat am 27. April 1992 folgende Anfügung an § 11 der Satzung dieser Stiftung beschlossen:

„Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834), genehmigt.

Berlin, den 14. August 1992

– 3416/240-II.2 –

Der Senator für Justiz

in Vertretung

Borrmann